

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBI. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBI. 2016, S.1), der §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 15.12.2015 (GBI. S. 1147, 1153) und § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) vom 19.03.2009, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.2015 (GBI. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 05.04.2017 folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Weinheim über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 13.07.2016 beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt ergänzt:

(5) Bei den Schülerhorten sowie der Schulkindbetreuung in der Großen Altersmischung kann der Einrichtungsträger das Benutzungsverhältnis beendigen, sofern Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der/des Erziehungsberechtigten eintreten, die Auswirkungen auf die Platzbelegung entsprechend den Platzvergabekriterien des Trägers haben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft.

Weinheim, 15.05.2017

Stadt Weinheim

Der Oberbürgermeister Heiner Bernhard

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Oberbürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Weinheim, 20.05.2017

Der Oberbürgermeister